

Verordnung über die Spitalseelsorge der Landeskirchen

Vom 15. Oktober 1991 (Stand 1. April 2012)

Der Regierungsrat, gestützt auf § 15 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹⁾, beschliesst:

§ 1 Bereich der Spitalseelsorge

¹ Die Spitalseelsorge der Landeskirchen umfasst die Seelsorge unter den Patientinnen und Patienten der kantonalen Krankenhäuser (Kantonsspital Liestal, Kantonsspital Bruderholz, Kantonale Psychiatrische Klinik, Martin-Birmann-Spital) und unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des kantonalen Altersheims sowie am Personal dieser Institutionen.

² Als seelsorgerliche Tätigkeit wird auch die Mitwirkung der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer an der Aus- und Weiterbildung des Personals anerkannt.

§ 2 Zuständigkeit der Landeskirchen

¹ Die Landeskirchen sind zuständig für:

- a. Die nähere Umschreibung des Seelsorgeauftrages;
- b. die Bestimmung der Zahl der Seelsorgestellen und die Zuteilung der Arbeitsbereiche an die einzelnen Stellen nach Anhörung der Leitung der betreffenden Krankenhäuser.

² Wahl und Besoldung der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer sind Sache der Landeskirchen. Vor der Wahl der Spitalpfarrerinnen und -pfarrer sind die zuständige Spitalleitung und die Finanz- und Kirchendirektion anzuhören.

³ Das Arbeitsverhältnis der Spitalseelsorger und -seelsorgerinnen richtet sich nach den Bestimmungen ihrer Landeskirche.

§ 3 Freie Ausübung der Seelsorgetätigkeit

¹ Die freie Ausübung der Seelsorge durch die von den Landeskirchen ernannten Spitalpfarrerinnen und -pfarrer im Bereich der kantonalen Krankenhäuser gemäss § 1 wird garantiert.

² Die kantonalen Krankenhäuser stellen den Spitalpfarrerinnen und -pfarrern die für den seelsorgerlichen Dienst notwendigen Informationen zur Verfügung.

1) GS 26.187

§ 4 Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorger

¹ Gemeindeseelsorgerinnen und -seelsorger ist die Betreuung ihrer Gemeindeglieder erlaubt. Helfer und Helferinnen sollen sich über ihre Beauftragung durch ihr Pfarramt ausweisen können.

§ 5 Infrastruktur der Spitalseelsorge

¹ Der Kanton stellt den Spitalpfarrämtern der Landeskirchen die notwendigen Büroräumlichkeiten und -einrichtungen zur Verfügung.

² Die Kosten der Benützung des Bürotelefons und der vom Büro aus geführten Korrespondenz trägt der Kanton.

§ 6 Gottesdiensträumlichkeiten

¹ Der Kanton stellt den Spitalpfarrämtern die notwendigen, geeigneten Räumlichkeiten zur Durchführung von Gottesdiensten und andern seelsorgerlichen Anlässen zur Verfügung und übernimmt alle damit verbundenen Aufwendungen.

§ 7 Organisten- und Sigristendienst

¹ Die Spitalpfarrämter organisieren den Organisten- und Sigristendienst in den Spitalgottesdiensten.

² Das Arbeitsverhältnis der Organistinnen und Organisten richtet sich nach den Bestimmungen der Landeskirchen. *

§ 8 Einladung zu den Gottesdiensten, Freiwilligendienst

¹ Die Einladung an Patientinnen und Patienten beziehungsweise Bewohnerinnen und Bewohner obliegt den Spitalpfarrämtern.

² Die Spitalpfarrämter sind dafür besorgt, dass das Personal der Krankenhäuser von dem für den Besuch gottesdienstlicher Anlässe erforderlichen Betten- und Rollstuhltransport durch freiwillige Helferinnen und Helfer entlastet wird.

§ 9 Weihnachts- und andere Krankenhausfeiern

¹ Die Spitalpfarrämter wirken bei der Durchführung von Weihnachtsfeiern in den kantonalen Krankenhäusern sowie im kantonalen Altersheim mit und helfen auf Wunsch bei andern Feiern mit.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1991 in Kraft.

² Die Dienstordnung vom 18. September 1973²⁾ über die Seelsorge an den kantonalen Anstalten wird aufgehoben.

2) GS 25.256

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.10.1991	01.12.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.675
13.03.2012	01.04.2012	§ 7 Abs. 2	geändert	GS 37.855

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.10.1991	01.12.1991	Erstfassung	GS 30.675
§ 7 Abs. 2	13.03.2012	01.04.2012	geändert	GS 37.855